S 14 SO 265/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 SO 265/21
Datum	25.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 1331/23
Datum	18.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 25. April 2023 abgeÃ¤ndert.

Der Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 8. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30.Â Juni 2021 in HÃ¶he von monatlich 1.021,82 Euro (unter BerÃ¼cksichtigung eines monatlichen Einkommens von lediglich 33,27 Euro) zu bewilligen.

Im Ãbrigen wird die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden RechtszÃ¼gen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII) fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Dezember 2020 bis zum 30.Â Juni 2021 an den KlÃ¤ger streitig.

Der 1990 geborene KlÃ¤ger leidet an frÃ¼hkindlichem Autismus, Epilepsie sowie Kleinwuchs bei Dysmorphie-Syndrom unklarer Zuordnung. Daneben besteht ein operativ versorgter Zustand nach Skoliose, eine leichte nichtsprachliche Intelligenzminderung sowie eine schwere sprachliche Intelligenzminderung. Er ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100, ihm sind die Merkzeichen G, H und B zuerkannt. Er ist pflegebedÃ¼rftig und in Pflegegrad 5 eingestuft. Weiter bestehen UnvertrÃ¤glichkeiten gegen Kuhmilch, HÃ¼hnerei und Banane (Ã¤rztliches Attest vom 12. MÃ¤rz 2020).

Der KlÃ¤ger wohnte zunÃ¤chst am Wohnort seiner Eltern in H1 in einer eigenen Wohnung. Zum 2. Juni 2020 zog er in den Wohnverbund K3 der Diakonie in K1. Er wohnt dort in einer besonderen Wohnform nach Â§ 42a Satz 1 Nr. 2 SGB XII. HierfÃ¼r waren im streitigen Zeitraum monatlich 714,92 Euro zu bezahlen (Wohnentgelt [Netto-Kaltmiete] 388,83 Euro, Betriebskostenpauschale/Nebenkosten 326,09 Euro, worin Haushaltsstrom in HÃ¶he von 30,04 Euro enthalten ist. Ausweislich der Bescheinigung des Vermieters betrÃ¤gt die 125%-Grenze nach Â§ 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII 525,00 Euro.

Mit Bescheid vom 22.Â Juli 2020 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2020 bis zum 30.Â Juni 2021. Mit Bescheid vom 24.Â Juli 2020 hob die Beklagte den Bescheid vom 22.Â Juli 2020 insgesamt auf und bewilligte dem KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r den Monat Juli 2020 in HÃ¶he von 589,60Â Euro sowie fÃ¼r die Zeit vom 1.Â August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in HÃ¶he von monatlich 1.044,73Â Euro. Hierbei berÃ¼cksichtigte sie Wohn- und Zusatzkosten in HÃ¶he von 525,00Â Euro, einen Regelbedarf von 389,00Â Euro, einen Mehrbedarf nach Â§Â 30 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGBÂ XII in HÃ¶he von 66,13Â Euro sowie einen Mehrbedarf Mittagsverpflegung nach Â§Â 42b Abs. 2 SGBÂ XII von 64,60Â Euro. Dieser Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

Mit Bescheid vom 11.Â August 2020 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Eingliederungshilfe fÃ¼r die Versorgung in der besonderen Wohnform Diakonie K3 und fÃ¼r die Versorgung in einer FÃ¶rder- und Betreuungsgruppe. Hierbei berÃ¼cksichtigte sie u.a. Aufwendungen fÃ¼r Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach Â§Â 42a Abs. 6 SGBÂ XII i.V.m. Â§Â 113 Abs.Â 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ IX) von 6,24Â Euro pro Tag, monatlich durchschnittlich 189,80Â Euro sowie abzÃ¼glich des im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewÃ¤hrten Mehrbedarfs gemÃ¤Ã Â§Â 30 Abs.Â 1 Nr. 2 SGBÂ XII in HÃ¶he von 64,94Â Euro pro Monat.

Der Vater des KlÃ¤gers bezog im streitigen Zeitraum Kindergeld fÃ¼r den KlÃ¤ger

in HÃ¶he von 204,00 Euro monatlich. Mit Bescheid vom 5. Oktober 2020 lehnte die Deutsche Post AG/Familienkasse den Antrag der Beklagten auf Abzweigung des fÃ¼r den KlÃ¤ger an dessen Vater gezahlten Kindergeldes ab mit der BegrÃ¼ndung, nach den Feststellungen der Familienkasse leiste der Kindergeldberechtigte monatlich durchschnittlich fÃ¼r die LebensfÃ¼hrung seines Kindes erforderliche Aufwendungen von 544,00 Euro (fÃ¼r Fahrten anlÃ¤sslich von Besuchen, fÃ¼r Urlaubsfahrten, Medikamentenzuzahlungen, Kleidung, GegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Bedarfes, Lebensmittel). Auf Nachfrage der Beklagten teilte die Deutsche Post AG/Familienkasse mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 mit, der Kindergeldberechtigte habe glaubhaft dargestellt, dass der erbrachte Naturalunterhalt und die im Umgang mit dem Kind tatsÃ¤chlich anfallenden Aufwendungen der HÃ¶he des gezahlten monatlichen Kindergeldes mindestens entsprÃ¤chen. Auf Anfrage der Beklagten teilten die Eltern des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 29.Â Oktober 2020 mit, sie hÃ¤tten monatlich Kosten von 544,00Â Euro fÃ¼r den KlÃ¤ger zu tragen, die weit Ã¼ber das Kindergeld von 204,00Â Euro pro Monat hinausgingen. Aufgrund der Epilepsie und dadurch bedingter Enuresis und Enkopresis benÃ¶tige der KlÃ¤ger erheblich mehr Kleidung, auÃerdem mÃ¼ssten Zahlungen fÃ¼r Sehhilfen und Medikamentenzuzahlungen geleistet werden. Zudem entstÃ¼nden Fahrtkosten fÃ¼r sie zum Besuch des KlÃ¤gers in der Wohngruppe, Kosten fÃ¼r Urlaubsbegleitung sowie fÃ¼r spezielle Lebensmittel wegen UnvertrÃ¤glichkeiten.

Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers hob der Beklagte mit Bescheid vom 2.Â Dezember 2020 âdie bisherigen Bescheide fÃ¼r den gleichen Zeitraumâ auf und bewilligte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat Dezember 2020 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in HÃ¶he von 794,73Â Euro. Hierbei rechnete sie als Einkommen des KlÃ¤gers Unterhaltszahlungen in HÃ¶he von 250,00Â Euro an. Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 9.Â Dezember 2020 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 8.Â Dezember 2020 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2021 bis zum 30.Â Juni 2021 in HÃ¶he von monatlich 805,10Â Euro unter Anrechnung von Unterhaltszahlungen der Eltern als Einkommen in HÃ¶he von 250,00Â Euro. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 11.Â Dezember 2020 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.Â Januar 2021 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 2.Â Dezember 2020 und 8.Â Dezember 2020 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, das Kindergeld stelle einen vorrangigen Anspruch nach Â§Â 2 SGBÂ XII dar, welcher grundsÃ¤tzlich bei der GewÃ¤hrung von existenzsichernden Leistungen als Einkommen anzurechnen sei. Nach Feststellung der Familienkasse leiste der Kindergeldberechtigte monatlich durchschnittlich fÃ¼r die LebensfÃ¼hrung des KlÃ¤gers erforderliche Aufwendungen von 544,00Â Euro, insbesondere fÃ¼r Fahrten anlÃ¤sslich von Besuchen, Urlaubsfahrten, Medikamentenzuzahlungen, Kleidung, GegenstÃ¤nden des tÃ¤glichen Bedarfs und Lebensmittel. Die vom Kindergeldberechtigten geltend gemachten Aufwendungen wÃ¼rden zum Teil bereits im Rahmen der HilfegewÃ¤hrung nach dem Vierten Kapitel SGBÂ XII gedeckt. Die vom

Kindergeldberechtigten gezahlten Leistungen stellten Einkommen dar, und zwar fÃ¼r Kleidung monatlich 166,67Â Euro (jÃ¤hrlich 2.000,00 Euro) und fÃ¼r Lebensmittel monatlich 83,33Â Euro (jÃ¤hrlich 1.000,00 Euro). Somit sei ein Einkommen von 250,00Â Euro monatlich anzurechnen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 26.Â Januar 2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Er hat vorgetragen, der angegriffene Bescheid sei bereits deswegen ermessensfehlerhaft, weil die Vorschrift des Â§Â 84 Abs.Â 2 SGBÂ XII nicht einmal in ErwÃ¤gung gezogen worden sei. Die Zuwendungen seiner Eltern seien erfolgt, weil sein Lebensunterhalt nicht gedeckt gewesen sei.

Die Beklagte hat vorgetragen, die Zuwendungen an den KlÃ¤ger seien ihr erst im Rahmen des Abzweigungsantrages bekannt geworden, sodass eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse vorliege.

Mit Urteil vom 25.Â April 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Hinsichtlich des Monats Dezember 2020 habe die Beklagte mit Bescheid vom 2.Â Dezember 2020 die zuvor ergangenen Bewilligungsbescheide vom 22.Â Juli 2020 und 24.Â Juli 2020 zum Nachteil des KlÃ¤gers abgeÃ¤ndert und Einkommen von 250,00Â Euro berÃ¼cksichtigt. Rechtsgrundlage hierfÃ¼r sei Â§Â 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X). Vorliegend hÃ¤tten die Eltern des KlÃ¤gers angegeben, an diesen laufende Zuwendungen u.a. fÃ¼r Kleidung und Lebensmittel in HÃ¶he von jÃ¤hrlich 3.000,00Â Euro erbracht zu haben, was einem monatlichen Betrag von 250,00Â Euro entspreche. BezÃ¼glich des Monats Dezember 2020 seien die Zuwendungen nach Erlass der ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheide vom 22. und 24. Juli 2020 und damit nachtrÃ¤glich erbracht worden. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme hÃ¤tten auch vorgelegen, da die Zuwendungen der Eltern fÃ¼r Kleidung und Lebensmittel ganz oder teilweise aus dem fÃ¼r den KlÃ¤ger gezahlten Kindergeld erfolgt seien. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers habe es sich hierbei auch nicht um fiktive Einnahmen, die ihm tatsÃ¤chlich nicht zugeflossen wÃ¤ren, gehandelt. Vielmehr habe er Lebensmittel und Kleidung mit einem Gegenwert von monatlich 250,00Â Euro erhalten, sodass er geldwerte Zuwendungen in dieser HÃ¶he erhalten habe. Diese seien auch nicht gemÃ¤Ã Â§Â 84 Abs.Â 2 SGBÂ XII auÃer Acht zu lassen. Die Anrechnung der Zuwendungen stelle insbesondere keine besondere HÃ¤rte dar, da die Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r diese Bedarfe bereits Leistungen in Form des Regelsatzes erbracht habe. Bei einer NichtberÃ¼cksichtigung der Zuwendungen der Eltern an den KlÃ¤ger wÃ¼rde er im Ergebnis doppelte Leistungen fÃ¼r dieselben Bedarfe beziehen. Auch bestehe kein weiterer Anspruch auf Mehrbedarf fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung; insbesondere eine UnvertrÃ¤glichkeit gegen Kuhmilch, HÃ¼hnerei und Banane begrÃ¼nde fÃ¼r sich genommen keinen Mehrbedarf fÃ¼r eine ErnÃ¤hrung, die kostenaufwÃ¤ndiger als die durchschnittliche ErnÃ¤hrung sei. Hiergegen spreche bereits, dass der KlÃ¤ger an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehme und ihm hierfÃ¼r ein Mehrbedarf bewilligt worden sei. Auch habe er keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung eines weiteren notwendigen Lebensunterhalts in Form einer Bekleidungspauschale nach Â§Â 27b Abs.Â 1 und 2 SGBÂ XII, da diese Vorschrift auf den KlÃ¤ger nicht mehr anwendbar sei, da er nicht in einer stationÃ¤ren Einrichtung wohne. Auch bestehe kein Anspruch auf eine abweichende hÃ¶here Festsetzung

des Regelbedarfs gemÃ¤Ã Â§Â 27a Abs.Â 4 SatzÂ 1 Nr.Â 2 SGBÂ XII, da ein erhÃ¶hter Kleidungsbedarf nicht nachgewiesen sei. Unter Zugrundelegung dieser ErwÃ¤gungen sei auch die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2021 bis 30.Â Juni 2021 rechtmÃ¤Ãig erfolgt.

Gegen das seinem BevollmÃ¤chtigten am 3.Â Mai 2023 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 3.Â Mai 2023 beim SG Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Er trÃ¤gt vor, einen seit dem Jahr 2020 bestehenden geldwerten Vorteil in HÃ¶he von 250,00Â Euro monatlich durch angebliche Zuwendungen seiner Eltern fÃ¼r Kleidung und ErnÃ¤hrung gebe es nicht. Diese Annahme beruhe ausschlieÃlich auf den inhaltlich nicht nÃ¤her spezifizierten ÃuÃerungen seiner Eltern im Zusammenhang mit dem Abzweigungsantrag der Beklagten bei der Kindergeldkasse. Er halte sich trotz Bezugs der Wohngruppe in K2 fÃ¼r vier bis sechs Wochen im Jahr zu Hause bei seinen Eltern auf. HierfÃ¼r hielten die Eltern ein eigenes Zimmer fÃ¼r ihn vor, da er aufgrund seines Autismus die gewohnte Umgebung benÃ¶tige. Von Juli 2020 bis Dezember 2021 habe er sich vom 23. bis 25.Â Oktober 2020, 23.Â Dezember bis 26.Â Dezember 2020, 30.Â September 2021 bis 4.Â Oktober 2021 und 28.Â Dezember 2021 bis 1.Â Januar 2022 im Haushalt seiner Eltern aufgehalten. WÃ¤hrend der Familienheimfahrten bestehe auch ein weiterer Unterkunftsbedarf, der im Rahmen des Â§ 42a Abs. 3 Nr. 1 SGB XII im Rahmen der temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft zu berÃ¼cksichtigen sei. WÃ¤hrend eines Krankenhausaufenthaltes vom 1.Â Juli 2021 bis 3.Â Juli 2021 sei er von seiner Mutter begleitet worden. Zudem werde er regelmÃ¤Ãig in zweiwÃ¶chigem Rhythmus von seinen Eltern in K1 besucht bei einfacher Entfernung von 130Â km, wobei sie wegen ihrer eigenen Behinderungen immer auf die Hilfe einer Assistenzkraft angewiesen seien. Im Dezember 2020 hÃ¤tten zwei Besuche, in der Zeit von Januar bis Juni 2021 neun Besuche stattgefunden. Hierbei seien den Eltern erhebliche Kosten entstanden. Die Ausgaben der Eltern fÃ¼r Fahrten von H1 nach K2 und zurÃ¼ck hÃ¤tten keinerlei Einfluss auf seine wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse. Nachdem von Anfang an geplant gewesen sei, dass er sich auch weiterhin regelmÃ¤Ãig im Haushalt der Eltern in H1 aufhalte, sei der Wohnsitz in der besonderen Wohnform mit Bekleidung ausgestattet worden. Zudem sei es bei ihm wegen einer Medikamentenumstellung im Jahr 2020 zu einer erheblichen Gewichtszunahme mit Ãnderung der KleidergrÃ¶Ãe gekommen, weshalb Mitte 2020 die Anschaffung einer komplett neuen Bekleidungsausstattung erforderlich gewesen sei. Aufgrund der Waschzyklen in der besonderen Wohnform sei zudem eine umfÃ¤ngliche Bekleidungsausstattung erforderlich geworden. Auch wegen Enuresis und Enkopresis mÃ¼sse die Kleidung hÃ¤ufiger gewechselt und gewaschen werden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 25.Â April 2023 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 2.Â Dezember 2020 und vom 8.Â Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.Â Januar 2021 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Dezember 2020 bis zum 30.Â Juni 2021 Leistungen nach dem SGBÂ XII ohne Anrechnung von Einkommen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Sie trÃ¤gt vor, die geltend gemachten Fahrtkosten fÃ¼r Heimfahrten des KlÃ¤gers bzw. Besuchsfahrten der Eltern zum KlÃ¤ger stellten keinen Bedarf fÃ¼r eine RegelsatzerhÃ¶hung nach Â§ 27a Abs. 4 SGB XII dar. Die Fahrtkosten kÃ¶nnten grundsÃ¤tzlich Ã¼ber Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeglichen und somit anderweitig gedeckt werden. GemÃ¤Ã Â§ 115 SGB IX sei die GewÃ¤hrung einer Besuchsbeihilfe Ã¼ber Leistungen der Eingliederungshilfe mÃ¶glich, die jedoch kein Bestandteil der Leistungen nach dem SGB XII sei und bei Bewilligung keinerlei Auswirkungen auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII hÃ¤tten. Bisher seien keine Besuchsbeihilfen beantragt oder Kosten fÃ¼r Familienheimfahrten geltend gemacht worden. BezÃ¼glich der Bekleidungsausstattung sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger seinen Lebensmittelpunkt und seinen Wohnsitz in der Diakonie K3 habe. Nicht ausschlaggebend sei, dass er auch eine volle Ausstattung an Kleidung im Haushalt seiner Eltern vorhalten wolle. DarÃ¼ber hinaus sei der Kauf von Bekleidung Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum erfolgt. Auch ein Bedarf fÃ¼r Kosten der Unterkunft wÃ¤hrend der Familienheimfahrten bestehe nicht, da dieser nach Â§ 42a Abs. 3 Nr. 1 SGB XII ein Zusammenleben (mit mindestens einem Elternteil) voraussetze. Von einem Zusammenleben sei dann auszugehen, wenn der Leistungsberechtigte an den Haushalt der nahen AngehÃ¶rigen angebunden sei und ein Familienleben in weitem Sinne gefÃ¼hrt werde. Entscheidend sei ferner, dass keine eigenstÃ¤ndige HaushaltsfÃ¼hrung neben oder unabhÃ¤ngig vom Haushalt der Verwandten stattfinde. Vorliegend habe der KlÃ¤ger aber seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der besonderen Wohnform begrÃ¼ndet. Ãberdies spreche gegen das Vorliegen einer zeitweisen (oder temporÃ¤ren) Bedarfsgemeinschaft, dass sich der KlÃ¤ger nicht mit gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit bei seinen Eltern aufhalte.

Im ErÃ¶rterungstermin vom 9. November 2023 hat die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers vorgetragen, dem KlÃ¤ger seien von seinen Eltern nur Sachleistungen zugewendet worden, im Wesentlichen Leistungen fÃ¼r die Bekleidung.

Die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat weiter vorgetragen, die Eltern des KlÃ¤gers besuchten diesen durchschnittlich an zwei Tagen im Monat fÃ¼r einen halben Tag. Selbst wenn hier jedes Mal Lebensmittel mitgebracht wÃ¼rden, wÃ¼rde dies lediglich den Bedarf von 2/30 der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben fÃ¼r Nahrungsmittel und GetrÃ¤nke decken. Der KlÃ¤ger selbst bereite sich keine Mahlzeiten, sondern nehme an der gemeinschaftlichen Verpflegung in der besonderen Wohnform teil. Zudem seien die Ausgaben fÃ¼r die Bekleidung in zeitlichem Zusammenhang mit dem Einzug in die Diakonie K1 aufgrund der Gewichtszunahme erfolgt. Wegen der Dauer des WÃ¤schekreislaufs in der besonderen Wohnform sei auch eine grÃ¶Ãere Anzahl von WÃ¤schestÃ¼cken benÃ¶tigt worden. Letztlich habe es sich um eine zeitlich auf wenige Monate beschrÃ¤nkte Bedarfsspitze gehandelt. Die Angaben der Eltern gegenÃ¼ber der Familienkasse stellten deshalb eine Momentaufnahme im Sommer und Herbst 2020

dar.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Beklagtenakten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge, welche Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Berufung ist auch teilweise begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 2. Dezember 2020, mit dem die Beklagte den Bescheid vom 24. Juli 2020 fÃ¼r den Monat Dezember 2020 aufgehoben und Leistungen in HÃ¶he von lediglich 794,73 Euro bewilligt hat, sowie der Bescheid vom 8. Dezember 2020, mit dem die Beklagte Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 in HÃ¶he von monatlich 805,10 Euro bewilligt hat, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021. Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger statthaft mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG). BezÃ¼glich des Bescheids vom 2. Dezember 2020 hat der KlÃ¤ger nicht lediglich eine Anfechtungsklage erhoben, da er hÃ¶here als mit dem Bescheid vom 24. Juli 2020 bewilligte Leistungen geltend macht.

1. Die Klage gegen den Bescheid vom 2. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021 ist begrÃ¼ndet, soweit Leistungen in der bisher bewilligten HÃ¶he geltend gemacht werden.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 24. Juli 2020 nach Â§Â 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) haben nicht vorgelegen. Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben.

Der Bescheid vom 24. Juli 2020 ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, da er ein auf die Dauer des Bewilligungszeitraums angelegtes RechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet und eine laufende Leistung betrifft, die wiederholt gezahlt wird, gleichartig ist und auf demselben Rechtsgrund beruht.

Es ist jedoch nach dem Erlass des Bescheides am 24. Juli 2020 keine wesentliche Ãnderung eingetreten. Zwar stellt die Erzielung von Einkommen bei bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngigen Leistungen eine wesentliche Ãnderung dar. Allerdings hat der KlÃ¤ger die von der Beklagten als Einkommen zugrunde gelegten Leistungen nicht erst nach Erlass des Bescheides, sondern laufend auch schon zuvor erhalten. Hinsichtlich der Bekleidung folgt dies aus den vorgelegten Rechnungen, die bereits seit Juni 2020 BekleidungskÃ¤ufe umfasst haben. Hinsichtlich der Lebensmittel folgt dies daraus, dass die Versorgung des KlÃ¤gers

mit Nahrungsmitteln durch die Eltern nicht erst mit dessen Umzug nach K1 aufgenommen wurde, sondern â□□ in eher noch grÃ¶Ã□erem Umfang â□□ bereits in der Zeit erfolgte, als er noch in H1 wohnte. Soweit das SG in der angefochtenen Entscheidung ausgefÃ¼hrt hat, die Zuwendungen im Monat Dezember 2020 seien nach Erlass des Bewilligungsbescheids und damit nachtrÃ¤glich erbracht worden, folgt daraus nur, dass â□□ unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beklagten â□□ die Bewilligung weiterhin rechtswidrig gewesen wÃ¤re. MaÃ□geblich fÃ¼r die Aufhebung nach Â§ 48 SGB X sind jedoch nicht die VerhÃ¤ltnisse wÃ¤hrend des Bewilligungszeitraums, sondern bei Erlass des Verwaltungsakts. Ist ein Verwaltungsakt bereits bei Erlass rechtswidrig, kann er nicht nach Â§ 48 SGB X, sondern nur nach Â§ 45 SGB X aufgehoben werden.

Die Aufhebung kann auch nicht auf Â§ 45 SGB X gestÃ¼tzt werden. Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden (Â§ 45 Abs. 1 SGB X). Einer RÃ¼cknahme nach Â§Â 45 SGB X steht bereits entgegen, dass die Beklagte die dafÃ¼r erforderliche Ermessensentscheidung nicht getroffen hat, diese auch nicht mehr nachgeholt werden kann und keine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt (Bundessozialgericht , Urteil vom 20. Januar 2021 â□□ B 13 R 13/19 R â□□ juris Rdnr. 34; vgl. zur auch innerhalb des Â§ 45 SGB XÂ gegenÃ¼ber der VertrauensschutzprÃ¼fung eigenstÃ¤ndigen Funktion derÂ ErmessensausÃ¼bung SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGBÂ X, 9. Aufl. 2020, Â§Â 45 Rdnr.102 m.w.N.; Steinwedel in Kasseler Komm, Â§Â 45 SGB X Rdnr. 53, Stand September 2020).

Damit stehen dem KlÃ¤ger Leistungen in der mit Bescheid vom 24. Juli 2020 bewilligten HÃ¶he zu.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, soweit der KlÃ¤ger fÃ¼r Dezember 2020 hÃ¶here als mit Bescheid vom 24. Juli 2020 bewilligte Leistungen in Form einer RegelsatzerhÃ¶hung nach Â§ 27a Abs. 4 SGB XII geltend macht. Insoweit wird auf die nachfolgenden AusfÃ¼hrungen Bezug genommen, die auch fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2020 gelten.

2. Die Berufung des KlÃ¤gers ist teilweise begrÃ¼ndet, soweit sie sich gegen den Bescheid vom 8. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021 richtet.

Die Beklagte hatte den Bescheid vom 22. Juli 2020, mit dem Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 bewilligt worden waren, mit Bescheid vom 24. Juli 2020 aufgehoben und nur noch Leistungen fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt. Nachdem dieser Bescheid bestandskrÃ¤ftig geworden ist, lag fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2021 lediglich die mit dem angefochtenen Bescheid vom 8. Dezember 2020 erfolgte Leistungsbewilligung vor.

3. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Leistungen

der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Â§ 41 SGB XII. Er hatte seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland, hat das 18. Lebensjahr vollendet und ist unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aufgrund seiner Erkrankung an Epilepsie und Autismus voll erwerbsgemindert (Â§ 41 Abs. 3 SGB XII).

4. Die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel SGB XII â soweit sie vorliegend in Betracht kommen â umfassen gem. Â§ 42 SGB XII
die RegelsÃ¤tze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu Â§ 28,
die zusÃ¤tzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie Bedarfe nach Â§ 42b,
die Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie
Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung
a) fÃ¼r Leistungsberechtigte auÃerhalb von Einrichtungen nach Â§ 42a.

a) Zutreffend berÃ¼cksichtigt ist der Regelbedarf des in einer besonderen Wohnform wohnenden KlÃ¤gers nach Regelbedarfsstufe 2 von Januar 2021 bis Juni 2021 in HÃ¶he von monatlich 401,00 Euro.

aa) Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf eine â hÃ¶here â abweichende Festsetzung des Regelsatzes nach Â§ 27a Abs. 4 SGB XII. Danach wird im Einzelfall der Regelsatz abweichend von der maÃgeblichen Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern fÃ¼r eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat 1. nachweisbar vollstÃ¤ndig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder 2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begrÃ¼ndbar nicht anderweitig ausgeglichen werden kÃ¶nnen. Ein zusÃ¤tzlicher Bedarf ist danach ausgeschlossen, wenn es sich um einmalige oder um absehbar kurzfristige Bedarfe handelt (Wrackmeyer-Schoene in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Aufl. 2024, Â§ 27a Rdnr. 46).

Insbesondere besteht kein dauerhaft erhÃ¶hter Bedarf fÃ¼r die Beschaffung von Kleidung. Soweit der KlÃ¤ger hierzu vorgetragen hat, wegen der Enuresis und Enkopresis sei ein hÃ¤ufigerer Kleidungswechsel erforderlich, bedingt dies lediglich hÃ¤ufigere Waschzyklen. Da die WÃ¤sche des KlÃ¤gers jedoch in der Diakonie K3 gewaschen wird, entstehen ihm selbst hierdurch keine zusÃ¤tzlichen Aufwendungen. Erforderlich ist auch keine laufende Anschaffung von weiterer Bekleidung, ausreichend ist vielmehr eine einmalige Anschaffung fÃ¼r den erhÃ¶hten Bedarf. Gleiches gilt, soweit der KlÃ¤ger vorgetragen hat, aufgrund einer Medikamentenumstellung und einer dadurch bedingten Gewichtszunahme habe er seine gesamte Bekleidung ersetzen mÃ¼ssen, zumal dies nach seinen Angaben bereits im Sommer 2020 und damit nicht im streitigen Zeitraum der Fall war.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf hÃ¶here Festsetzung des Regelbedarfs

wegen hÃ¶herer MobilitÃ¤tskosten. Soweit Fahrtkosten der Eltern zum Besuch des KlÃ¤gers geltend gemacht werden, handelt es sich schon nicht um einen Anspruch des KlÃ¤gers, sondern der Eltern. Wie die Beklagte zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, steht einer BerÃ¼cksichtigung bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung zudem entgegen, dass diese Aufwendungen anderweitig gedeckt werden kÃ¶nnen, da Fahrtkosten grundsÃ¤tzlich als Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Besuchsbeihilfen nach Â§ 115 SGB IX gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnen.

bb) Es kommt auch keine abweichende â niedrigere â Festsetzung des Regelbedarfs aufgrund der Zuwendungen der Eltern in Betracht. Der Anwendungsbereich von Â§ 27a Abs. 4 SGB XII ist nach der Rechtsprechung des BSG nur erÃ¶ffnet, wenn die anderweitige Bedarfsdeckung ebenfalls durch Leistungen nach dem SGB XII erfolgt (vgl. BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2010 â B 8 SO 17/09 R â juris Rdnr. 36). Eine BerÃ¼cksichtigung als Einkommen scheidet dann nÃ¤mlich schon deshalb aus, weil nach Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII Leistungen nach dem SGB XII von dem Einkommensbegriff ausdrÃ¼cklich ausgenommen sind. Dies ist der maÃgebende Gesichtspunkt fÃ¼r die Abgrenzung beider Vorschriften. Der Anwendungsbereich von Â§ 27a Abs. 4 SGB XII (bzw. der vorherigen Regelung in Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII a.F.) ist deshalb zur Vermeidung von Doppelleistungen nur dann erÃ¶ffnet, wenn es bei der GewÃ¤hrung von Leistungen zum Lebensunterhalt â etwa als Teil der Eingliederungshilfeleistung â zu Ãberschneidungen mit den durch den Regelsatz nach Â§ 27a SGB XII pauschal abgegoltenen tatsÃ¤chlichen Bedarfen kommt. Denn einer solchen Ãberschneidung kann nicht im Rahmen der EinkommensberÃ¼cksichtigung, sondern allein durch eine Minderung des Bedarfs nach Â§ 27a Abs. 4 SGB XII begegnet werden, soweit die Voraussetzungen dieser Vorschrift fÃ¼r eine Absenkung des Regelsatzes vorliegen. In anderen FÃ¤llen, in denen die Leistung nicht (institutionell) als Sozialhilfe erbracht wird, ist im Rahmen der normativen Abgrenzung eine BerÃ¼cksichtigung als Einkommen im Sinne von Â§ 82 SGB XII zu prÃ¼fen; Einkommen mindert also im Sinne der gesetzlichen Regelung nicht bereits den Bedarf (vgl. BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2010 â B 8 SO 17/09 R â juris Rdnr. 36; Gutzler in jurisPK-SGB XII, Stand 19. Februar 2021, Â§ 27a Rdnr. 92; a.A. Falterbaum in Hauck/Noftz, Â§ 27a SGB XII Rdnr. 64). Damit kommt im vorliegenden Verfahren eine abweichende Bedarfsfestsetzung wegen der Zuwendungen der Eltern nicht in Betracht.

b) Materiell-rechtliche Rechtsgrundlage des geltend gemachten Leistungsanspruchs des KlÃ¤gers bezÃ¼glich der Unterkunftskosten ist Â§ 35 Abs. 1 SGB XII. Danach werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

aa) Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden zutreffend als Bedarf des KlÃ¤gers fÃ¼r Unterkunft und Heizung die Wohn- und Zusatzkosten unter BerÃ¼cksichtigung der Angemessenheitsgrenze fÃ¼r die besondere Wohnform nach Â§ 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII in HÃ¶he von monatlich 525,00 Euro berÃ¼cksichtigt. Das Gesamtentgelt fÃ¼r die Wohnung betrÃ¤gt zwar monatlich 714,92 Euro (vgl. Mietbescheinigung vom 21. Juli 2020), der Differenzbetrag von monatlich 189,80 Euro wird jedoch im Rahmen der Leistungen der

Eingliederungshilfe gemÃ¤Ã Â§ 113 Abs. 5 SGBÂ IX Ã¼bernommen und direkt an die Diakonie K3 Ã¼berwiesen.

bb) Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf weitere Kosten der Unterkunft wÃ¤hrend seiner Aufenthalte bei seinen Eltern in H1. Bei Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen werden diese Aufwendungen grundsÃ¤tzlich nach Kopfteilen auf die Nutzer aufgeteilt (sogenanntes Kopfteilprinzip). Das Kopfteilprinzip zielt auf die generalisierende und typisierende Zuweisung individueller Bedarfe fÃ¼r alle wohnungsnutzenden Personen aus GrÃ¼nden der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t, unabhÃ¤ngig von ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenÃ¼ber Dritten und davon, ob alle Personen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind sowie unabhÃ¤ngig von Alter und NutzungsintensitÃ¤t (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 27. Januar 2021 â B 14 AS 35/19 R â juris Rdnr. 15; BSG, Urteil vom 23. November 2006 â B 11b AS 1/06 R â juris; BSG, Urteil vom 23. Mai 2013 â BÂ 4 AS 67/12 R â juris Rdnr. 18 m.w.N.).

Wann von einer gemeinsamen Wohnungsnutzung durch mehrere Personen auszugehen ist, ist aufgrund der Vielgestaltigkeit der LebensverhÃ¤ltnisse im Rahmen einer die tatsÃ¤chliche Lebenssituation nachvollziehenden Betrachtung in jedem Einzelfall zu beurteilen. Gegen eine temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft spricht vorliegend die Dauer und HÃ¤ufigkeit der Besuche des KlÃ¤gers bei seinen Eltern. So hielt er sich im streitigen Zeitraum nicht bei seinen Eltern auf. Weiter zu berÃ¼cksichtigen ist, dass der KlÃ¤ger in der Diakonie K3 Ã¼ber ein eigenes Zimmer verfÃ¼gt und dort keine SchlieÃzeiten bestehen (vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2021 â B 14 AS 35/19 R â juris Rdnr. 18). Bei den Aufenthalten des KlÃ¤gers bei seinen Eltern handelt es sich deshalb um reine Besuchszeiten, die keinen grundsicherungsrechtlichen Unterkunftsbedarf begrÃ¼nden.

c) Beim Bedarf des KlÃ¤gers ist weiter zu berÃ¼cksichtigen der Mehrbedarf wegen der Feststellung des Merkzeichens G nach Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in HÃ¶he von 17 vom Hundert der maÃgeblichen Regelbedarfsstufe, somit von Januar 2021 bis Juni 2021 monatlich 68,17 Euro, den die Beklagte in die Bedarfsberechnung eingestellt hat. Anhaltspunkte fÃ¼r einen hiervon abweichenden Bedarf sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

d) Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach Â§ 30 Abs. 5 SGB XII . Danach wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn der ErnÃ¤hrungsbedarf des Leistungsberechtigten aus medizinischen GrÃ¼nden von allgemeinen ErnÃ¤hrungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen fÃ¼r die ErnÃ¤hrung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs fÃ¼r ErnÃ¤hrung liegen (Â§ 30 Abs. 5 Satz 1 SGB XII). Die beim KlÃ¤ger vorliegenden Allergien gegen Kuhmilch, HÃ¼hnerei und Banane bedingen keinen ernÃ¤hrungsbedingten Mehrbedarf. Wie D1, Gesundheitsamt des R1, im Schreiben vom 24. April 2020 vielmehr zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, kÃ¶nnen die UnvertrÃ¤glichkeiten durch das Weglassen der nicht vertragenen Lebensmittel behoben werden. Zudem nimmt der KlÃ¤ger ausweislich der Bescheinigung der H2 WerkstÃ¤tten vom 1. Juli 2020 an fÃ¼nf Tagen in der Woche am gemeinschaftlichen Mittagessen im FÃ¶rder- und Betreuungsbereich der H2

WerkstÃ¤tten teil, wofÃ¼r ihm ein Mehrbedarf Mittagsverpflegung nach Â§ 42b Abs. 2 SGB XII bewilligt ist, so dass ihm insoweit auch keine weiteren Kosten entstehen.

e) Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf eine Bekleidungspauschale nach Â§ 27b Abs. 2 und 4 SGB XII. Ein Anspruch hierauf setzt nÃ¤mlich den Aufenthalt in einer stationÃ¤ren Einrichtung voraus. Der Wohnverbund Diakonie K3, wo der KlÃ¤ger wohnt, ist keine stationÃ¤re Einrichtung in diesem Sinne, vielmehr handelt es sich um eine besondere Wohnform im Sinne von Â§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII. Der Bedarf des KlÃ¤gers ist deshalb nach Â§ 27a SGB XII zu bemessen, Â§Â 27b SGB XII findet keine Anwendung.

5. Der Anspruch des KlÃ¤gers ist gem. Â§ 43 Abs. 1 SGB XII um das nach den Â§Â§ 82 bis 84 SGBÂ XII zu berÃ¼cksichtigende Einkommen und nach Â§Â§ 90, 91 SGB XII zu berÃ¼cksichtigende VermÃ¶gen zu mindern. Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt nicht Ã¼ber zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen.

Nach Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gehÃ¶ren zum Einkommen alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert.

a) Das fÃ¼r den KlÃ¤ger gezahlte Kindergeld ist kein Einkommen des KlÃ¤gers, sondern Einkommen des Vaters. GrundsÃ¤tzlich ist Kindergeld sozialhilferechtlich Einkommen desjenigen, an den es als Leistungs- oder Abzweigungsberechtigten ausgezahlt wird (BSG, Urteil vom 8. Februar 2007 â□□ BÂ 9b SO 6/06 R â□□ juris Rdnr. 20; BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007 â□□ B 8/9b SO 8/06 R â□□ juris Rdnr. 22; Bundesverwaltungsgericht , Urteil vom 28. April 2005 â□□ 5 C 28/04 â□□ NJW 2005, 2873 f.). Davon gehen nicht zuletzt auch inzident die von diesem Grundsatz abweichenden ausdrÃ¼cklichen Zuordnungsregelungen des Â§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII â□□ jetzt Â§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII â□□ (vgl. BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007 â□□ B 8/9b SO 8/06 R â□□ juris Rdnr. 22) und des Â§Â 11 Abs. 1 Satz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aus (vgl. dazu BSG SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 3 Rdnr. 25 und SozR 4-4200 Â§Â 20 Nr. 3 Rdnr. 33 f.). AuszahlungsempfÃ¤nger ist vorliegend der Vater des KlÃ¤gers.

Das Kindergeld ist auch nicht gem. Â§ 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung dem KlÃ¤ger als Einkommen zuzurechnen. Danach ist bei MinderjÃ¤hrigen das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach Â§ 34, benÃ¶tigt wird. Die Zurechnungsregel gilt bereits nach dem Wortlaut nicht fÃ¼r volljÃ¤hrige oder auÃerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder; es bleibt damit Einkommen des Berechtigten (Geiger in LPK-SGB XII, 12. Aufl. 2020, Â§ 82 Rdnr. 72; vgl. auch Bundesfinanzhof , Beschluss vom 5. Juni 2014 â□□ VI R 14/12 â□□ juris Rdnr. 35 zu einem Erstattungsanspruch des SozialhilfetrÃ¤gers auf nachtrÃ¤glich festgesetztes Kindergeld bei vorheriger Leistung von HLU an das Kind). Â§ 82 Abs. 1 SatzÂ 3 SGB XII ist damit im Wege der teleologischen Reduktion als Zurechnungsregel zu verstehen, die nur dann Anwendung findet, wenn das minderjÃ¤hrige Kind und der Kindergeldberechtigte eine Einstandsgemeinschaft bilden, vergleichbar Â§ 11 Abs.1 Satz 3 SGB II, wo die ZugehÃ¶rigkeit zur Bedarfsgemeinschaft allerdings

ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt ist. Dies ergibt auch insofern Sinn, als Â§Â 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII lediglich die Zurechnung und damit die normative Verteilung erzielten Einkommens betrifft, ohne die EinkommensqualitÃ¤t oder den Zufluss des Kindergeldes selbst regeln zu wollen. Dabei ging es dem Gesetzgeber nicht um eine dem grundsicherungsrechtlichen FaktizitÃ¤tsgedanken zuwiderlaufende fiktive BerÃ¼cksichtigung tatsÃ¤chlich nicht vorhandenen Einkommens. Hintergrund ist vielmehr die Vermutung, dass das den Eltern zuflieÃende Kindergeld in einer familiÃ¤ren Gemeinschaft, die ihren Gesamtbedarf aus Einkommen und VermÃ¶gen nicht vollstÃ¤ndig decken kann und deshalb â im familiÃ¤ren Sinne â eine Notgemeinschaft bildet, tatsÃ¤chlich auch den Kindern zur Deckung ihres Bedarfs zu Gute kommt (BSG, Urteil vom 2.7.2009 â BÂ 14 AS 75/08 R â juris Rn. 20 zu Â§ 11 SGB II; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 7. Dezember 2016 â L 2 SO 5358/15 â juris Rdnr. 36 f.). Da der KlÃ¤ger in einer besonderen Wohnform und nicht bei seinen Eltern lebt, verbleibt es damit beim Kindergeld als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils.

Als eigenes Einkommen wird dem Kind das Kindergeld in dem Fall nur angerechnet, soweit es ihm vom bezugsberechtigten Elternteil durch einen gesonderten, zweckorientierten Zuwendungsakt tatsÃ¤chlich und zeitnah weitergegeben wird (Senatsurteil vom 23. November 2006 â L 7 SO 2073/06 â juris) und ohne die Weiterleitung die Voraussetzungen fÃ¼r eine Abzweigung des Kindergeldes durch Verwaltungsakt zugunsten des Kindes unter den Voraussetzungen des Â§ 74 Einkommenssteuergesetz (EStG) vorliegen wÃ¼rden (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007 â BÂ 8/9b SO 23/06 R â juris Rdnr. 14; Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, 2. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§ 82 Rdnr. 45).

FÃ¼r eine Weiterleitung des Kindergelds oder zumindest eines Teils davon an den KlÃ¤ger liegen keine Anhaltspunkte vor, so dass dieses auch nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen ist.

b) DarÃ¼ber hinaus ist jedoch zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger von seinen Eltern auch Naturalleistungen erhÃ¤lt. Der weite Einkommensbegriff legt es zwar nahe, Leistungen, die zur Befriedigung des Unterhaltsbedarfs eines Leistungsberechtigten erbracht werden, grundsÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 8. Februar 2007 â B 9b SO 5/06 R â juris Rdnr. 28). Naturalleistungen der Eltern kÃ¶nnen als EinkÃ¼nfte des Kindes zu berÃ¼cksichtigen sein, wenn sie Geldwert haben und zum Zweck des Unterhalts gewÃ¤hrt werden (Schlette, a.a.O., Â§ 82 Rdnr. 19). Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt durch die Eltern des KlÃ¤gers besteht zwar nicht, da ihr jÃ¤hrliches Gesamteinkommen im Sinne des Â§ 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) jeweils nicht mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze) betrÃ¤gt (Â§ 94 Abs. 1a Satz 1 SGB XII). Die von den Eltern des KlÃ¤gers erbrachten Naturalleistungen sind jedoch als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, wenn sie nicht aus eigenem Einkommen des KlÃ¤gers bestritten werden und darÃ¼ber hinaus eindeutig abgrenzbar in Geld oder Geldeswert erfolgen (BSG, Urteil vom 8. Februar 2007 â B 9b SO 5/06 R â juris Rdnr. 30).

Hierbei ist vorliegend nicht auf die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung

(SvEV) zurÃ¼ckzugreifen. Nach Â§ 2 Abs. 1 VO zu Â§ 82 SGB XII werden SachbezÃ¼ge aufgrund der fÃ¼r die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der SachbezÃ¼ge bewertet, die sich seit dem 1.Â Januar 2007 in der SvEV finden (vgl. Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV); soweit der Wert der SachbezÃ¼ge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die Ã¼blichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zu Grunde zu legen (Schlette, a.a.O., Â§ 82 Rdnr. 20). Denn Â§ 2 VO zu Â§ 82 SGB XII und die in Bezug genommene SvEV sind erkennbar auf die Bewertung von SachbezÃ¼gen aus nichtselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit ausgerichtet. Folglich ist Â§ 2 VO nur anwendbar, wenn es sich um SachbezÃ¼ge handelt, die im Zusammenhang mit einer derartigen nichtselbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit stehen (BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2010 â□□ B 8 SO 17/09 R â□□ juris; Schlette, a.a.O., Â§ 82 Rdnr. 60a).

Als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sind Naturalleistungen deshalb nur insoweit, als sie den Bedarf des KlÃ¤gers in der jeweiligen Abteilung decken. Denn durch die Naturalleistung kann nur dieser konkrete Bedarf gedeckt werden, eine Ã□bertragung auf den Bedarf in anderen Abteilungen ist â□□ anders als bei Geldleistungen â□□ nicht mÃ¶glich.

Insoweit steht zur Ã□berzeugung des Senats fest, dass der Bedarf des KlÃ¤gers fÃ¼r Leistungen der Abteilung 3 â□□ Bekleidung und Schuhe â□□ durch Zuwendungen der Eltern vollstÃ¤ndig gedeckt ist. Im Schreiben vom 29. Oktober 2020 haben die Eltern einen Betrag von 2.000,00 Euro genannt, den sie im Jahr 2020 fÃ¼r die Kleidung des KlÃ¤gers aufgewandt haben. Auch wenn hierbei zu berÃ¼cksichtigen ist, dass im Rahmen des Umzugs in die Diakonie K3 und wegen der Gewichtszunahme aufgrund einer Medikamentenumstellung ein nur zeitweiliger hÃ¶herer Bekleidungsbedarf bestand und deshalb im streitigen Zeitraum ein geringerer Bekleidungsbedarf gegeben war, kann dem Schreiben entnommen werden, dass die Eltern des KlÃ¤gers die Kosten fÃ¼r dessen Bekleidung vollstÃ¤ndig tragen. HierfÃ¼r sind im Jahr 2021 fÃ¼r die Regelbedarfsstufe 2 monatlich 33,27 Euro anzusetzen (vgl. Schwabe, EinzelbetrÃ¤ge aus den Regelbedarfsstufen ab 1.1.2021: LeistungsfÃ¤lle nach dem SGB II, dem SGB XII und nach Â§ 2 AsylbLG, ZfF 2021, S. 9).

Eine Deckung des Bedarfs des KlÃ¤gers durch Leistungen der Eltern in anderen Abteilungen ist zur Ã□berzeugung des Senats nicht nachgewiesen. Im Schreiben vom 24. Juli 2020 hat die Mutter des KlÃ¤gers zwar mitgeteilt, wÃ¤hrend ihrer Besuche und der AusflÃ¼ge wÃ¼rden die Kosten fÃ¼r Assistenz und Verpflegung von den Eltern Ã¼bernommen. Zudem werde der KlÃ¤ger an Freizeitangeboten und Reisen teilnehmen, die von ihnen â□□ den Eltern â□□ finanziert wÃ¼rden, da der KlÃ¤ger ja Ã¼ber kein Einkommen verfÃ¼ge. HierfÃ¼r sind im Jahr 2021 in der Abteilung 7 â□□ Verkehr â□□Â Aufwendungen fÃ¼r Verkehrsdienstleistungen in der Regelbedarfsstufe 2 in HÃ¶he von monatlich 35,96 Euro (vgl. Schwabe, a.a.O. S. 17) und in der Abteilung 11 â□□ Beherbergungs- und GaststÃ¤ttendienstleistungen â□□ fÃ¼r auswÃ¤rtige Verpflegung in Regelbedarfsstufe 2 ein Betrag von monatlich 10,47 Euro angesetzt (vgl. Schwabe, a.a.O., S. 23). Unzutreffend ist zwar die Angabe der Mutter, der KlÃ¤ger verfÃ¼ge nicht Ã¼ber eigenes Einkommen. Denn ihm ist â□□ auch im streitigen Zeitraum â□□ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn auch in gekÃ¼rzter HÃ¶he, erbracht worden, die nicht

insgesamt an die Diakonie K3 zu zahlen war. Es ist jedoch zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger neben den AusflÃ¼gen mit seinen Eltern auch noch weitere â□□ von der Diakonie K3 oder sonstigen Anbietern angebotene â□□ Freizeitangebote in Anspruch nehmen kann und ihm hierfÃ¼r Kosten entstehen bzw. diese von den Zahlungen des KlÃ¤gers an die Einrichtung finanziert werden, so dass ein entsprechend geringerer Bedarf des KlÃ¤gers bzw. eine Deckung dieser Bedarfe durch die von den Eltern erbrachten Leistungen nicht nachgewiesen ist.

Auch eine Ersparnis des KlÃ¤gers fÃ¼r die in Abteilung 1 â□□ Nahrungsmittel, GetrÃ¤nke und Tabakwaren â□□ aufgefÃ¼hrten Aufwendungen ist nicht ersichtlich. Zwar hat der KlÃ¤ger von seinen Eltern auch Zuwendungen fÃ¼r ErnÃ¤hrung erhalten. Allerdings hat er dadurch â□□ wÃ¤hrend seines Aufenthalts in der Diakonie K3 â□□ keine Aufwendungen erspart, da er die Kosten fÃ¼r Verpflegung weiterhin tragen musste. Eine Ersparnis wÃ¤hrend des Aufenthalts im Haushalt der Eltern kann gleichfalls nicht angenommen werden. Im streitigen Zeitraum hat sich der KlÃ¤ger nicht im Haushalt der Eltern aufgehalten, so dass in dieser Zeit auch keine Ersparnisse gegenÃ¼ber der Diakonie K3 eingetreten sind.

Als Einkommen des KlÃ¤gers sind deshalb lediglich die Zuwendungen der Eltern in HÃ¶he von monatlich 33,27 Euro zu berÃ¼cksichtigen.

Unbeachtlich hierbei ist, dass zu den Unterhaltsleistungen fÃ¼r ein in einer Einrichtung untergebrachtes Kind auch die ZurverfÃ¼gungstellung eines Zimmers in der Wohnung des Kindergeldberechtigten gehÃ¶rt und die Kosten hierfÃ¼r bei der Abzweigung des Kindergeldes zu berÃ¼cksichtigen sind (BFH, Urteil vom 27. Mai 2020 â□□ III R 58/18 â□□ juris Rdnr. 14). Denn vorliegend ist nicht darÃ¼ber zu entscheiden, in welcher HÃ¶he das an den Vater des KlÃ¤gers gezahlte Kindergeld an die Beklagte abgezweigt werden kann. MaÃ□geblich ist vielmehr, in welcher HÃ¶he der KlÃ¤ger Zuwendungen von seinen Eltern erhÃ¤lt, die seinen grundsicherungsrechtlichen Bedarf decken. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob diese Zuwendungen durch das Kindergeld finanziert werden oder durch sonstiges Einkommen oder VermÃ¶gen der Eltern. MaÃ□geblich sind vielmehr allein die tatsÃ¤chlich erbrachten Zuwendungen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

7. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Berufung (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG) liegen nicht vor.â□□

Â

Erstellt am: 02.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024